|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0357 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 145 |

[*p. 145*] Leo Brändli, geboren am 25. September 1921, von Winikon, wurde am 26. Februar 1941 vom Bezirksgericht Zürich. 6. Abteilung, wegen ausgezeichneten und wiederholten einfachen Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt unter Ansetzung der Bewährung[*s*]frist auf vier Jahre. Weil Brändli wegen eines neuen, während der Bewährungsfrist begangenen Diebstahls am 19. August 1943 vom Bezirksgericht Zofingen zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde, hat das Bezirksgericht Zürich, 6. Abteilung, mit Beschluß vom 1. Dezember 1943 den Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe von drei Monaten Gefängnis gemäß dem Urteil vom 26. Februar 1941 angeordnet. Brändli, der am 5. Januar 1944 in der Strafanstalt Lenzburg die Strafe von zwei Monaten Gefängnis gemäß dem Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 19. August 1943 angetreten hat, ersucht mit Eingabe vom 16. Januar 1944 um Begnadigung mit Bezug auf das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 6. Abteilung, vom 26. Februar 1941, dessen Vollzug nun angeordnet ist. Brändli bringt jedoch zur Begründung seines Gesuches nichts anderes vor, als daß er die ihm zu gewährende Begnadigung nicht mißbrauchen werde, da er nun wisse, wie es in einer Strafanstalt aussehe.

Nachdem sich der Gesuchsteller während der Probezeit, die ihm in dem Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 6. Abteilung, vom 26. Februar 1941 angesetzt worden ist, nicht gehalten hat, sondern rückfällig geworden ist, muß er nun die Folgen tragen, die darin bestehen, daß er die Strafe, deren Vollzug bedingt aufgeschoben war, zu erstehen hat. Ein Grund zur Begnadigung liegt nicht vor.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Leo Brändli, geboren am 25. September 1921, von Winikon, Kanton Luzern, um Begnadigung mit Bezug auf die Strafe von drei Monaten Gefängnis, die ihm wegen Diebstahls durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 6. Abteilung, vom 26. Februar 1941 mit bedingtem Aufschub des Strafvollzuges auferlegt und deren Vollzug durch Beschluß des gleichen Gerichts vom 1. Dezember 1943 wegen Rückfalles während der Probezeit angeordnet wurde, wird abgewiesen.

II. Mitteilung an: a) Die Direktion der Strafanstalt Lenzburg in zwei Ausfertigungen mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung dem Leo Brändli zuzustellen und den Empfangschein der Justizdirektion des Kantons Zürich zurückzusenden; b) die Bezirksanwaltschaft Zürich zur Anordnung des Strafvollzuges; c) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]